

## Trinkgelder

§ 22 Nr. 5  
(Steuererklärung Ziff. 100 bis  
131)

## Gesetzliche Grundlagen

## § 22 Abs. 1 StG

*2. Unselbständige Erwerbstätigkeit**a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen.

## Art. 17 Abs. 1 DBG

*2. Abschnitt: Unselbständige Erwerbstätigkeit*  
*Grundsatz*

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

## 1 Grundsätzliches

Trinkgelder gehören gemäss den einschlägigen Gesetzesgrundlagen explizit und unabhängig von deren Höhe zum steuerbaren Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Diese Erfassung ist zwingend, stehen doch Trinkgelder in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang zur erbrachten Arbeitsleistung. Mit anderen Worten lässt sich die Arbeitsleistung nicht wegdenken, ohne dass auch die vereinnahmten Trinkgelder entfielen. Unerheblich ist dabei die Tatsache, dass das Trinkgeld nicht vom Arbeitgeber, sondern von dessen Kunden bezahlt wird.

## 2 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist identisch.